

Satzung des Vereins Bürgermeisterhof e.V.

Präambel

Die Intention der Gründungsmitglieder ist es, mit dem Bürgermeisterhof einen Ort in Salzwedel zu schaffen, der als Modell für gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung ohne Profitinteressen dient.

Der Bürgermeisterhof versteht sich als emanzipatorische Ideenwerkstatt und unabhängiger, inklusiver Vernetzungsort für Austausch und Visionen, an dem Stadt für Alle, Solidarität und Nachhaltigkeit erlebbar und gelebt werden.

Ein Ziel der Gründungsmitglieder ist es, den Bürgermeisterhof als historisch einmaliges und stadtbildprägendes Gebäudeensemble zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen und ihn dauerhaft einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "**Bürgermeisterhof e.V.**" und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR ... eingetragen.
2. Sein Sitz ist in Salzwedel, Bürgermeisterhof, Burgstraße 18 in 29410 Salzwedel.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die Förderung von Kunst und Kultur,

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich Studentenhilfe,
- die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Ziele des Vereins sind der Erwerb, die Wiederherstellung und Erhaltung des denkmalgeschützten Häuserensembles "Bürgermeisterhof" in Salzwedel als wichtigem Kulturgut mit regionaler und überregionaler Bedeutung und als Herzstück der Stadt Salzwedel mit zentralem historischen Belang.

Der Verein will den Bürgermeisterhof im Sinne eines ökologischen und nachhaltigen Lebensstils umfassend sanieren, ihn auf einen zeitgemäßen energetischen Standard bringen und mit neuem Leben füllen. Er tritt dabei für die barrierefreie Gestaltung unter Berücksichtigung der baulichen und historischen Gegebenheiten ein.

Er schafft Raum u.a. für Gewerbetreibende, soziale Einrichtungen und Kreative und setzt sich für Miteinander, Austausch und Förderung emanzipatorischer Prozesse ein.

Der Verein **Bürgermeisterhof e.V.** versteht sich als Plattform und Begegnungsort für Diskurse zu Stadt- und Regionalentwicklung, Kunst & Kultur, Politik und Gesellschaft.

Darüber hinaus bietet der Verein Menschen die Möglichkeit, sich für Denkmalschutz einzusetzen.

Parteilpolitische Veranstaltungen sind per Satzung ausgeschlossen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Herstellung und Mobilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die Erhaltung und denkmalensiblen, möglichst barrierefreien und ökologischen Sanierung von Gebäuden und allen in engem Zusammenhang stehenden Liegenschaften und Objekten
- b) Entwicklung und Umsetzung eines realistischen, kultur-, bildungs-, und gemeinwohlorientierten Nutzungs- und Finanzierungskonzeptes für eine schrittweise, multifunktionelle Nutzung des Bürgermeisterhofes

- c) Begünstigung der Entwicklung des Gemeinwesens zu einer Bürgergesellschaft durch den übenden Umgang mit Gemeinschaften und Selbstverwaltung
- d) Initiierung von Bauprojekten und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für sozial benachteiligte Personen und Jugendliche sowie entsprechende Akquise von Fördermitteln
- e) Veröffentlichungen und Veranstaltungen, um Erfahrungen und Erkenntnisse Außenstehenden zugänglich zu machen
- f) Einbringen künstlerischer, kultureller und Bildungsveranstaltungen in das kommunale Leben
- g) Förderung regionaler, überregionaler und internationaler Begegnung auf allen Gebieten der Kunst und Kultur
- h) Vernetzungsarbeit mit anderen Einrichtungen betreiben und Kooperationen aufbauen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen
- i) Einrichten einer Begegnungs- und Schulungsstätte
- j) ökologisch angepasste und künstlerisch-ästhetische Gestaltung des gesamten Geländes sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die aufgeführten Zweckbereiche müssen nicht alle und nicht in jeweils gleichem Maße realisiert werden.

Die Umwandlung in eine andere gemeinnützige Rechtsform muss möglich sein.

§ 3 Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
7. Eventuelle Einnahmen aus Geschäftsbereichen (Gaststättenbereich, Vermietung o. Ä.) müssen dem Vereinszweck zugeführt werden.
8. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Arbeiten sind durch den geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen (zum Beispiel andere Vereine) werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, die Satzung anerkennt und bereit ist, in den Organen des Vereins mitzuarbeiten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Politische Parteien können nicht Mitglied im Verein werden.
2. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell regelmäßig oder einmalig. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht, aber nicht Wahl- und Stimmrecht.
4. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied oder Fördermitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Hat der Vorstand oder ein Mitglied berechtigte Bedenken gegen die Aufnahme, muss die Mitgliederversammlung befragt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Die Aufnahme erfolgt mit der Eintragung in die Mitgliederliste.

5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
6. Der Austritt aus dem Verein ist zum Monatsende möglich, wenn er mindestens 4 Wochen vorher durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand angezeigt wurde.
7. Bei groben Verstößen gegen die Satzung, gegen gefasste Beschlüsse sowie bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt zunächst durch den Vorstand und ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Zuvor ist diesem Mitglied jedoch eine Möglichkeit der Anhörung einzuräumen. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Es hat das Recht, den Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zu veranlassen, die nach Anhörung endgültig über den Ausschluss entscheidet.
8. Die Streichung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.
9. Datenschutzerklärung: Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitgliedes vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Bei Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Arbeitsgruppen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Dazu sind mindestens 14 Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen. E-Mail gilt als schriftliche Einladung.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der*ie Versammlungsleitende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
3. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Tagesordnungspunkte zustimmt.
4. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über seine grundsätzlichen Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Aufnahme - und Mitgliedsbeiträge,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder aus Kreisen der Mitglieder,
 - f) Entgegennahme des Prüfberichtes und Wahl der Kassenprüfenden alle zwei Jahre,
 - g) Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn Entscheidungen zu fällen sind, die grundsätzlicher Art sind oder wenn es von wenigstens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich gefordert wird oder es ein vom Ausschluss bedrohtes Mitglied verlangt.
 7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefasst.
 8. Jedes Mitglied ab 14 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 9. Legen mindestens zehn Prozent der anwesenden Mitglieder ein Veto gegen einen zu fassenden Beschluss ein, ist die Beschlussfassung auf eine innerhalb der nächsten drei Wochen durchzuführende Mitgliederversammlung zu vertagen. Das Recht zu dem zu fassenden Beschluss ein Veto einzulegen besteht nur einmal.
 10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind darin als solche zu kennzeichnen und im Wortlaut wiederzugeben. Diese Niederschrift ist von der*m vom Protokollführenden und dem*r Versammlungsleitenden zu unterschreiben und in geeigneter Form abzulegen und zu archivieren.
 11. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen und bis zu zwei stimmberechtigten, aber nicht vertretungsberechtigten Beisitzer*innen.
2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam für den Verein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Der Vorstand kann auch schriftlich oder fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Im Fall der fernmündlichen Entscheidung muss das Ergebnis auf der nächsten Sitzung des Vorstandes in das Protokoll aufgenommen werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahlen sind möglich. Die Ab- und Neuwahl des Vorstands ist jederzeit auf einer Mitgliederversammlung möglich.
4. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen bekommt. Werden im ersten Wahlgang nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder gewählt, wird ein zweiter Wahldurchgang durchgeführt. Alle Kandidat*innen, die im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht haben, können im zweiten Wahlgang erneut kandidieren. Die Aufstellung neuer Kandidat*innen für den zweiten Wahlgang ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so schlägt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vor. Das Ersatzmitglied wird durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten regulären Vorstandswahl bestätigt. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstands aus, ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes erforderlich.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Grundsatzentscheidungen zu organisatorischen und strukturellen Fragen
 - c) Enge Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen in entsprechenden Foren
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - e) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - h) Treffen von Entscheidungen, die die Kompetenz der Arbeitsgruppen übersteigen
7. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 7 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
9. Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine*n Geschäftsführende*n bestellen. Der Umfang der Geschäfte und die Befugnisse des*r Geschäftsführende*n werden separat in der Arbeitsplatzbeschreibung geregelt.

§ 8 Die Arbeitsgruppen

1. Es werden ständige Arbeitsgruppen zu folgenden Aufgabenbereichen eingerichtet:
- a) Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Finanzgruppe
 - c) Konzeptionelle Weiterentwicklung

d) Bau- und Gebäudegruppe

Die Aufgaben der Arbeitsgruppen sind in einer gesonderten Aufgabenbeschreibung festzulegen. Die Aufgaben der Arbeitsgruppen sind in einer gesonderten Aufgabenbeschreibung festzulegen.

2. Darüber hinaus kann der Vorstand kurzfristig Arbeitsgruppen zu anderen Themen einrichten.
3. Der Vorstand kann im Rahmen des Haushaltsplanes den Arbeitsgruppen ein eigenes Budget bewilligen.
4. Alle Mitglieder des Vereins sind eingeladen, in einer Arbeitsgruppe kontinuierlich mitzuarbeiten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe dieses Versammlungsgrundes erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Stiftung trias", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.